

Die Fastenzeit

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **71 (1994)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V. Die Fastenzeit

Die Vorbereitung auf die Gedenktage von Christi Leiden, Tod und Auferstehung war geprägt von *Fasten und Abstinenz*. Wer fastet, verzichtet auf Sättigung eines elementaren Bedürfnisses, indem er die Nahrungsaufnahme einschränkt oder im Extremfall sogar ganz einstellt. Abstinenz ist Verzicht auf bestimmte Speisen und Getränke. Beides wird von alters her in vielen Religionen als läuternde Vorbereitung auf hochfeierliche Kulthandlungen und hohe Feste geübt, beides setzt Einsicht in Sinn und Zweck, Bereitwilligkeit und asketische Selbstdisziplin voraus²³³, Bedingungen, die bestimmt in der Bevölkerung nicht durchwegs erfüllt waren. Sich trotzdem an die von der Kirchenleitung auferlegten Pflichten zu halten, verlieh der Buße im Verständnis der Gläubigen den wahren Wert und die heilsame Wirkung.

Ernst genommen und gehorsam befolgt, bedeutete die Fastenzeit vierzig Tage (Quadragesima) ohne volle Stillung des Hungers, ohne Zufuhr von Fleisch, Fett, Milch und Eiern warmblütiger Tiere, Fisch war erlaubt. Diszipliniert wurden die Gläubigen von der Kanzel herab und im Beichtstuhl, zudem überwacht und bei Übertretungen bestraft von den weltlichen Behörden, die sich mit wechselndem Erfolg um die Durchsetzung der kirchlichen Gebote und Verbote bemühten. Die damaligen Fasten- und Abstinenzvorschriften dünken uns heute unerträglich hart. Infolge der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen war die Alltagskost der meisten Leute ohnehin eintönig, Fleisch – verboten oder erlaubt – konnten sich viele nicht einmal jeden Sonn- und Feiertag leisten, Gemüse und frische Früchte waren nicht immer zur Hand. Man ernährte sich hauptsächlich von Brot aus Roggen- oder Dinkelmehl, von Hirse und Hafer in Form von Suppe, Grütze, Mus oder Brei, von Kuh-, Schaf- oder Ziegenmilch und ihren Nebenprodukten Rahm, Ziger, Butter und Käse. Die Abstinenzvorschriften schränkten die Auswahl der Nahrungsmittel noch zusätzlich ein, für körperlich schwer arbeitende Menschen eine Zumutung, deren Sinn und Notwendigkeit bestimmt nicht jedermann einsah, für Kranke und Schwächliche eine nicht unge-

²³³ *Schweizer Lexikon* (wie Anm. 3), Bd. 3, Sp. 245.

fährliche Diät; allerdings waren Ausnahmen und Erleichterungen mittels *Dispens* grundsätzlich möglich. Denn hier ging es nicht mehr um Vergnügen, um Überflüssiges und Entbehrliches, hier standen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit auf dem Spiel.

Dispensationen wurden nicht nur einzelnen Personen, sondern auch ganzen Gegenden gewährt. So hatte Freiburg 1501 von einem Kardinal Raimund das Privileg erhalten, *Milch und Milchprodukte* (Laktizinen) auch während der Fastenzeit zu genießen, nur war es – kaum zu glauben – wieder in Vergessenheit geraten. Das römische Verbot, das dadurch wieder zur Geltung kam, ging sogar dem gestrengen Stadtpfarrer Sebastian Werro zu weit, es schien ihm in nördlichen Verhältnissen unzumutbar. Mit Berufung auf die frühere Erleichterung erwirkte er durch Bittschreiben an den päpstlichen Nuntius in Luzern und an den Kardinal Borromäus in Mailand die Erlaubnis, Milch, Butter und Käse während der ganzen Fastenzeit, sogar in der Karwoche, zu verspeisen. Er wies darauf hin, «Käse und Milch seien hier das ganze Jahr die hauptsächlichste Nahrung des größten Teils der Bevölkerung»²³⁴.

Auch die Erlaubnis, während der Fastenzeit *Geflügelei* zu essen, war nicht selbstverständlich. Der Rat hatte sie sich 1660 vom päpstlichen Nuntius erbeten²³⁵, doch 1684 verbot der Generalvikar die Eier in der Karwoche und an allen Freitagen und Samstagen der Fastenzeit, worauf der Rat sich beim Internuntius beschwerte und die frühere Regelung zurückwünschte²³⁶. Die Antwort ist nicht bekannt. Dann wird von 1702 an als die für Dispensationen zuständige Instanz der Ortsbischof genannt. Zunächst gibt er den Eiergenuß für die Fastenzeit wieder frei, verbietet ihn nur für Karfreitag und Karsamstag²³⁷, dehnt jedoch ein Jahr später das Verbot auf den Aschermittwoch aus²³⁸. In der

²³⁴ Othmar PERLER, *Sebastian Werro (1555–1614). Beitrag zur Geschichte der katholischen Restauration zu Freiburg in der Schweiz*, in: FG 35 (1942), S. 26; Heinrich REINHARDT und Franz STEFFENS, *Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579–1581*, Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Concil von Trient, I. Abt., Documente, Bd. 3, 1929, S. 287 Nr. 1252: Brief von Pfarrer Werro vom 8./18. Jan. 1583 an Bonhomini; S. 308 Nr. 1269: Brief von Pfarrer Werro vom 26. Okt./5. Nov. 1583 an Carlo Borromeo.

²³⁵ RM 211, 24. Febr. 1660.

²³⁶ RM 235, 11. und 17. Febr. 1684.

²³⁷ RM 253, 22. Febr. 1702.

²³⁸ RM 254, 13. Febr. 1703.

Folge erteilte «ihro Gnaden» die Erlaubnis immer nur für das laufende Jahr, so daß die Regierung sich bis 1798 gezwungen sah, alljährlich einen Venner und den Großweibel abzuordnen, um die Dispens für die bevorstehende Fastenzeit von ihm neu zu erbitten.

Trotz dieser wenig großzügigen Praxis überlegte der Rat 1763, ob nicht auch eine «Dispensation» vom Fleischverbot – nur für etliche Tage – tunlich sei, konnte sich jedoch zu einem entsprechenden Gesuch nicht entschließen²³⁹. 1766 wurde ein Ratsausschuß beauftragt, die Frage zu studieren, ob in Anbetracht «der harten Witterung die noth nicht erfordere, von ihro bischöflichen Gnaden die Erlaubnis zu begehren, während derselben einige tåg in der wuchen fleisch zu ässen»²⁴⁰. Da man von der Angelegenheit nichts mehr vernimmt, ist anzunehmen, der Rat habe ein solches Gesuch für aussichtslos gehalten. Erst zu Anfang 1798, als die revolutionäre Propaganda schon die Greyerzer in Aufruhr versetzte und die französischen Armeen näher rückten, entschloß sich die Regierung zu einem solchen Schritt. Sie bat den Bischof um «die Erlaubnis, damit die allhier befindliche *Garnison* an den zu bestimmenden Tagen Fleisch essen dürfe»²⁴¹. Die Antwort ist unbekannt. Tatsache ist: die Stadt kapitulierte – mit oder ohne Fleisch – am 2. März 1798²⁴².

VI. Der Tägliche Rat – Feind der Fastnacht

Die bisherigen Feststellungen haben deutlich gemacht, daß eine verantwortungsbewußte Obrigkeit gute Gründe hatte, dem festfreudig-vergnügungssüchtigen Volk zu Stadt und Land die Zügel nicht blindlings und gleichgültig schießen zu lassen. Nicht ohne weiteres verständlich erscheint dagegen ihr hartnäckiges Bemühen, nicht nur Auswüchse zu bekämpfen, sondern uralte Volks-

²³⁹ RM 314, 7. Febr. 1763.

²⁴⁰ RM 317, 24. Jan. 1766.

²⁴¹ RM 349, 11. Jan. 1798.

²⁴² Gaston CASTELLA (wie Anm. 4), S. 423.